

# Preuß. Holländer Kreis-Blatt.

N<sup>o</sup> 9.

Montag d. 1. März

1847.

## Verfüg. des Königl. Preuß. Landraths = Amtes.

Im Auftrage der Königl. Regierung werden den adl. Dominien die hier unten folgenden beiden Regierungsverfügungen vom 14. Januar N<sup>o</sup> 2566/12 und vom 10. d. Mts. N<sup>o</sup> 560/2 zur Kenntnißnahme und Beachtung in Abschrift mitgetheilt.

Pr. Holland, den 23. Februar 1847.

Es ist besonders in letzterer Zeit öfters vorgekommen, daß rufisch polnische Unterthanen, welche sich als lästige Personen gezeigt haben, sogleich dem Grenzkommissarius Landrath von Peguillen von den Polizeibehörden mittels Transports zur Auslieferung nach Polen zugesendet worden sind. Dadurch entsteht für den Grenzkommissarius meistens große Verlegenheit bei der für längere Zeit, bis zur erfolgten Annahmeerklärung Seitens der polnischen Behörden, erforderlichen Unterbringung solcher Individuen, abgesehen von den mitunter unnöthig verursachten Kosten.

Zur Vermeidung dieser Uebelstände weisen wir deshalb die unten benannten Behörden hiermit an, dergleichen lästige polnische Unterthanen an dem Orte, wo ihre Festnehmung erfolgt ist, unter Aufsicht zu behalten, bis die Annahmeerklärung von den polnischen Behörden erfolgt ist, und dem Grenzkommissarius zunächst nur die nöthigen Nachrichten über die heimathlichen Verhältnisse solcher Personen mitzutheilen.

Auf das bei den im Artikel 1, der Cartellconvention vom 20/8 Mai 1844 genannten Personen zu beobachtende Verfahren findet diese Verordnung keine Anwendung, sondern es sind die sub a. aufgeführten Soldaten sofort und auf dem kürzesten Transportwege an die nächste diesseitige Militärauswechselungsstation abzusenden und die Transporte der sub b. erwähnten Militairpflichtigen wie der sub c. genannten Verbrecher nach den speciellen Anordnungen der comp. Behörden zu bewerkstelligen.

Königsberg den 14. Januar 1847.

N<sup>o</sup> 29.

Die in den diesseitigen Staaten sich als lästig zeigenden polnischen und rufischen Unterthanen betreff.

J. N<sup>o</sup> 265

2



Königl. Regierung Abtheilung des Innern  
№ 2566/12 I. Graf zu Eulenburg.

Auf den Bericht vom 29. v. Mts. und mit Bezug auf unsere Circularverfügung vom 14. v. Mts. eröffnen wir dem Königl. Domainen-Rentamte, dass russisch-polnische Unterthanen, welche sich im diesseitigen Staate als lästige Personen gezeigt haben, während der Dauer der über ihre Auslieferung nach ihrer Heimath zu führenden Verhandlungen, an demjenigen Orte, an welchem ihre Aufgreifung erfolgt ist, event. in welchem ein passendes Unterkommen für sie ermittelt werden kann, in der Regel nur unter polizeiliche Aufsicht gestellt werden dürfen, wenn sie erst unverdächtig und für die öffentliche Sicherheit nicht gefährlich erscheinen. Entgegengesetzten Falls müssen sie jedoch in den Gefängnissen derjenigen Polizeibrigaden detinirt werden, in deren Bezirken ihre Aufgreifung erfolgt ist.

Königsberg den 10. Februar 1847.

Königl. Regierung Abtheilung des Innern.  
Graf zu Eulenburg.

An  
das Königl. Domainen-Rentamt in Mehlsack.

Abschrift zur Kenntnissnahme und Beachtung, wobei die Königl. Landraths-Aemter noch ausdrücklich angewiesen werden, diese, so wie die Circularverfügung vom 14. v. Mts. zur Kenntniß der Dominien zu bringen. Wir verordnen demnachst noch, dass die Anträge auf Ausweisung von dergleichen lästigen Personen von den Polizeibrigaden in den Kreisen zunächst bei den zuständigen Königl. Landrathsämtern gemacht werden, welche wir gleichzeitig verpflichten, die Vermittelung der betreffenden Grenzkommissarien schleunigst und namentlich in denjenigen Fällen unverzüglich in Anspruch zu nehmen, wenn die auszuweisenden Personen zur gefänglichen Haft gebracht worden sind.

Königsberg den 10. Februar 1847.

Königl. Regierung Abtheilung des Innern.  
Graf zu Eulenburg.

№ 560/2 I,

№ 30.  
Das Erlöschen  
der Scharlachkrankheit  
in Rogehnen  
u. Judendorf  
betreffend

Die Scharlachkrankheit in Rogehnen und Judendorf ist erloschen was in Ver-  
folg der Kreisblattsbekanntmachung vom 16. v. Mts. hierdurch mitgetheilt wird.  
Pr. Holland, den 25. Februar 1847.

J. № 356

2

№ 31.  
Den Vertrieb  
des Gemüses

Auf Veranlassung der Königl. Regierung wird den Kreiseingesessenen die so eben  
erschienene Amtsblattsbekanntmachung vom 11. d. Mts. in № 8. Seite 31, zur  
wohlgemeinten Beachtung auch hierdurch noch besonders zur Kenntniss gebracht.  
Pr. Holland, den 27. Februar 1847.



Die zunehmende Theuerung des Brodgetreides und insonderheit der in vielen und großen Landestheilen so beträchtliche Ausfall in der Kartoffelerndte macht es rathsam, auf Maasregeln zu denken, auf welche einem frühweise möglichen Mangel an Nahrungsmitteln, der gegen die Erndtzeit am empfindlichsten sich äußern würde, vorbeugt werden könne.

baues wegen  
des Kartoffel  
mangels.

J. № 345

2

Einige Abhilfe würde geleistet werden können, wenn die Landwirthe, Feld- und Gartenbesitzer sich veranlaßt finden möchten in diesem Frühjahr außer dem zeitigen Einlegen von Frühkartoffeln, wo solche beschafft werden können, eine vermehrte Aussaat von frühreifenden Gewächsen vorzunehmen, als da sind: Mai- Rüben, Wasser- Rüben, Stoppel- Rüben, Kohlrabi und selbst Moor- Rüben.

In Verfolg einer Mittheilung des Königl. Oekonomiekollegii in Berlin sehen wir uns veranlaßt, die Land- und Gartenbesitzer auf dieses Mittel der Aushilfe aufmerksam zu machen und sie zur Anwendung desselben dringend aufzufordern.

Königsberg den 11. Februar 1847.

Königl. Regierung.

Dem Gutsbesitzer Wolprecht aus Kl. Pögdorf bei Hohenstein ist am 19. d. M. eine Reisetasche werthvollen Inhalts auf dem Wege von Hirschfeld nach Canthen verloren gegangen und erhält der Finder derselben bei der Ablieferung an den r. Wolprecht oder hier 1 Rthl. Belohnung.

№ 32.

Eine verloren  
gegangene  
Reisetasche  
betrf.

J. № 398

Pr. Holland d. 27. Februar 1847.

2

## Privat = Anzeigen.



In Verfolg meiner Bekanntmachung vom 9. Februar d. J. — Kreisblatt № 7. pag. 22. — den Weiden- diebstahl auf meinem Vorwerk Bülau betreffend, zeige ich hiermit an, daß die Diebe breits ermittelt und zur gerichtlichen Untersuchung angezeigt sind, so wie, daß über die ausgesetzte Prämie von 20 Rthl. disponirt ist.

Um aber für die Folge vor ähnlichen Verlasten geschützt zu sein, sichere ich hiemit Jedem, der mir einen auf der That ertappten Dieb, entweder dingsfest überliefert oder mir einen solchen beweiskräftig, so daß er zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann, nachweist, eine Belohnung von

**Zehn Thalern** zu, insofern der Diebstahl in meinen Plantagen verübt worden ist.

Dagen eine Belohnung von **Fünf Thalern** wenn der Diebstahl in meinen Rampen, an den von mir benutzten Weiden, sie mögen an Wegen oder sonst irgend wo gepflanzt sein, oder an meinen Hecken ausgeführt ist. Unnachsichtlich werde ich gegen die Diebe sowohl, als gegen die Hehler derselben die gerichtlichen Wege verfolgen.


Pomunden den 19. Februar 1847.


v. Besfer.



In Ralshof bei Pr. Holland wird





jeden Dienstag Eichen- Nußholz vom Stamme und Eichen- Kastenholz verkauft. 



 Eine große tragende Zuchtsau, und ein Eber sind hier zu verkaufen.



Einböfen den 18. Februar 1847.

P a t s c h k e.


 Ein silbernes Zahngeschirr, woran ein Petschaft mit den Buchstaben H. A., ist verloren gegangen; der Abgeber erhält in der Expedition d. Bl. eine angemessene Belohnung. Für den Ankauf wird gewarnt. 

### G e f u n d e n.

 Ein Messer in braunlederner Scheide ist bei Greiffings gefunden und in Sollainen in Empfang zu nehmen. 

 In der Gegend von Mariensfelde bei Pr. Holland ist auf der Landstraße eine Quantität Gips gefunden worden. Der sich rechtmäßig legitimirende Eigenthümer kann denselben gegen Zurückstattung der Unkosten beim Kaufmann Herrn Casper in Pr. Holland, in Empfang nehmen. 

### Z u V e r p a c h t e n.


 „Es sollen Veränderung des Wohnorts wegen von Johanneni a. c. ab 26 Morgen 82 □R. Acker, 8 Morgen 80 □R. Wiesen, (gegenwärtig zweischnittig) 6 Morgen 26 □R. Weide und 50 □R. Gräben in einer zusammenhängenden Planlage; dazu eine Scheune nebst Garten von 5 □R., einen Gemüsegarten von 170 □R. und einem Obstgarten von 90 □R. in Summa 42 Mor-

gen 149 □R. preuß. Maas — letztere Parzellen auch einzeln — auf 9 Jahre verpachtet werden. — Zu welchem Behufe Pachtlustige im Termine zum 7. April a. c. 11 Uhr v. Mittags in der Behausung des Unterzeichneten ganz ergebenst eingeladen werden. Die Bedingungen sind daselbst ebenfalls täglich, so wie auch auf portofreie Briefe zu erfahren. —

Mühlhausen den 1. März 1847.

Czygan


Königl. Reg. Geometer.

 Der Unterzeichnete beabsichtigt sein hieselbst belegenes schuldenfreies Grundstück, bestehend:

- a. aus einem Wohnhause nebst Scheune und Stallung,
- b, einem Wagenschauer,
- c, einem Backhause,
- d, einem Garten von circa zwei Morgen preß.
- u. e, einem Stück Weideabfindungsland von circa 12 Morgen preß., mit bestellter Winterfaat, aus freier Hand sofort zu verkaufen. Derselbe in letzter Zeit auch einen Handel mit Kaufmännischen Rechten betrieben hat, so können Käufer, wenn es ihnen beliebt, solchen gleich fortsetzen und die Bestände und Utensilien mit übernehmen. Außerdem sind noch ca. 3 1/2 Morckullm. herrschaftl. Pachtland bei dem Grundstück benützt worden, welche Käufer ebenfalls pachtweise übernehmen könnte.

Deutschendorf in der Grasschaft Dohna den 13. Februar 1847.

Wohler, Eigenthümer u. Kaufmann.

 Das Fahren und Reiten auf den Fußsteige vom Rogehnschen Hecke nach der Greiffingschen Wege wird bei einem Thalstrafe hierdurch verboten.

Pr. Holland d. 22. Februar 1847.

Das Feld. Amt.